

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röthlein:

Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Eintragungen im behördlichen Altlastenkataster ABUDIS sind für die Grundstücke im Umgriff des o.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Röthlein nicht vorhanden. Wie bereits in der Begründung auf Seite 12 (9. Umweltschutz) beschrieben, sind innerhalb des Vorhabengebiets keine Altlasten bzw. Altlastendverdachtsflächen bekannt.

Sollten jedoch bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (organoleptische Auffälligkeiten, schädliche Bodenveränderungen, Hausmüllablagerungen, etc.) schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Schweinfurt umgehend zu informieren (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

In-Situ-Sondierungen vor Baubeginn auf Flächen auf denen Gründungsarbeiten nötig sind, können altlastentechnische und abfallrechtliche Zusatzinformationen liefern.

Aufgrund der Nähe zu Schweinfurt ist mit Blindgängern und Munitionsfunden zu rechnen. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von Boden eingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.

Sollten Hinweise auf vorhandenen Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden. Näheres hierzu siehe auch in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 20.03.2013 „Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken“ sowie unter <https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>

Die Flächen befinden sich in keinem Wasserschutz- sowie Einzugsgebiet.

Dem Amt liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor.

Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der **wasserrechtlichen Erlaubnis**.

Anträge sind beim Landratsamt Schweinfurt rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Einer permanenten Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Sind aufgrund der topografischen Beschaffenheit innerhalb des Geltungsbereiches zur Umsetzung des geplanten Vorhabens Veränderungen des bestehenden Geländes erforderlich, darf nur unbedenkliches Bodenmaterial eingebaut werden (Verschlechterungsverbot).

Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für die Reinigung der Photovoltaikmodule dürfen keine grundwasserschädigenden Chemikalien und synthetische Reinigungsmittel verwendet werden.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe liegt im Zuständigkeitsbereich der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Schweinfurt.